



## GEMEINDE BERGÜN FILISUR

### Bauamt

Dorfstrasse 38  
7477 Filisur

Telefon  
E-Mail  
Internet

081 410 40 47  
[bauamt@berguenfilisur.ch](mailto:bauamt@berguenfilisur.ch)  
[www.berguenfilisur.ch](http://www.berguenfilisur.ch)

## Flexible Photovoltaikanlagen – Plug- & Play-Photovoltaikanlagen - Steckbare Solaranlagen

### Was muss ich bei der Umsetzung einer solchen Anlage beachten, welches sind die gesetzlichen Grundlagen dazu?

Für die Umsetzung einer auch als «Balkonkraftwerk» beschriebenen Anlagen gilt es 2-3 bauliche und stromtechnische Grundlagen zu berücksichtigen und diese vor dem Kauf in die Planung miteinzubinden.

Gesetzliche Grundlage zur Montage einer Anlage bildet das formelle Baurecht, welches in der Kantonalen Raumplanungsverordnung des Kanton Graubünden im Art. 40 Abs. 16 und im anschliessenden Art. 40a) Abs. 1-3 geregelt ist. Neben den baulichen Grundlagen sind die gesetzlichen und fachlichen Grundlagen seitens Energiegesetz zu erfüllen. Diese betreffen die Leistung und die Sicherheit Ihrer geplanten Anlage. Ansprechperson dafür ist der Vertreter des EW der Gemeinde Bergün Filisur. Die anzuwendenden Grundlagen sind untenstehend einkopiert.

Was ist zu achten:

Wird die Anlage in der Bauzone oder ausserhalb der Bauzone installiert?  Überschreitet die Anlage die maximale bewilligungsfreie Grösse ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren einzuleiten!	Grösstmögliche Kollektoren Fläche ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren – jedoch Anzeigepflicht (Meldeverfahren): 6m <sup>2</sup> - in der Bauzone 2m <sup>2</sup> - ausserhalb der Bauzone
Überschreitet die Anlage die maximale bewilligte Leistung einer «Steckbaren Solaranlage»?  Ist die Anlage grösser konzipiert bedarf es automatisch dem Technischen Anschluss Gesuch des EW der Gemeinde und dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren!	«Steckbare Solaranlagen» dürfen maximal 600w Leistung erzeugen und werden explizit als «Steckbare Solaranlage oder als Balkonkraftwerk» deklariert.  Die Technischen Voraussetzungen der Geräte ist gegeben.
Technische Voraussetzungen Ein Balkonkraftwerk, welches direkt an der Steckdose angeschlossen wird darf eine maximale Leistung von 600w und die normierte maximale Grösse/Fläche nicht überschreiten!	Überschreitet die Anlage die maximal 600w Leistung ist neben einer Baubewilligung ebenfalls die Bewilligung des örtlichen EW der Gemeinde einzuholen mittels dem technischen Anschlussgesuch.
Voraussetzung: Anzeigepflicht der Umsetzung	Wichtig: Die Umsetzung der Montage einer Anlage erfolgt gemäss Art. 40a der Kantonalen Raumplanungsverordnung folgend. Es besteht kein Recht auf die Bewilligungsfreie Umsetzung (Art 40a Abs. 2)

### **Einkopierte, anzuwendende Gesetzgebung:**

Kantonale Verordnung zur Raumplanung des Kt. Graubünden im Zusammenhang mit der Umsetzung eines «Bal-konkraftwerks / einer Steckbaren Photovoltaikanlage»:

Formelles Baurecht - Art. 40 Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben

Abs. 1 Sofern die Vorschriften des materiellen Rechts eingehalten werden, bedürfen folgende Bauvorhaben kei-ner Baubewilligung: \*

Abs. 16. \* nach dem Stand der Technik reflexionsarme Solaranlagen an Fassaden mit einer Absorberfläche bis maximal 6.0 m<sup>2</sup> pro Fassade innerhalb der Bauzonen und bis maximal 2.0 m<sup>2</sup> ausserhalb der Bauzonen;

Art. 40a \* Anzeigepflicht

1 Die gemäss Artikel 40 Absatz 1 von der Baubewilligungspflicht ausgenommenen

Bauvorhaben sind der kommunalen Baubehörde vor der Ausführung schriftlich anzuzeigen. Davon ausgenom-men sind Zäune gemäss Artikel 40 Absatz 1 Ziffer 19.

2 Die Baubehörde teilt der Bauherrschaft innert 15 Arbeitstagen seit der Anzeige mit anfechtbarer Verfügung eine allfällige Baubewilligungspflicht mit und orientiert

gleichzeitig darüber, ob das angezeigte Vorhaben dem ordentlichen oder vereinfachten Baubewilligungsverfahren untersteht und ob Zusatzbewilligungsgesuche erforderlich sind.

3 Ohne Mitteilung innert 15 Arbeitstagen kann die Bauherrschaft mit der Ausführung beginnen.

Art. 40b \* Solaranlagen auf Dächern

1 Solaranlagen auf Dächern unterliegen der Anzeigepflicht gemäss Artikel 40a.

2 Die kommunale Baubehörde entscheidet aufgrund des Bundesrechts, ob die Solaranlage auf dem Dach genü-gend angepasst und daher bewilligungsfrei ist.

3 Die Gemeinden können in der Grundordnung bei ästhetisch wenig empfindlichen

Zonen wie Gewerbe- und Industriezonen bestimmen, dass auch ungenügend angepasste Solaranlagen bewilli-gungsfrei sind.

20

801.110

4 Die Gemeinden können ferner in ihrem Baugesetz vorsehen, dass Solaranlagen auf

Gebäuden, die gemäss Grundordnung einer spezifischen Schutz- oder Erhaltungsregelung unterstehen, in jedem Fall baubewilligungspflichtig sind.

5 Materiell bestimmt sich die Zulässigkeit von Solaranlagen auf Dächern gemäss

Bundesrecht sowie gemäss den Gestaltungsvorschriften der Gemeinden, sofern letztere die Nutzung der Son-nenenergie nicht unverhältnismässig einschränken.

Bergün Filisur im Februar 2023

Buamt der Gemeinde